

Verordnung
des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet "Söflingen"
vom 05. April 2017

Auf Grund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) sowie § 23 Abs. 4 und 9 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 585) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen, im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

L a n d s c h a f t s s c h u t z g e b i e t " S ö f l i n g e n "

- (2) Teile des Landschaftsschutzgebiets umfassen auch Bereiche, die gleichzeitig Teile des Natura 2000-Gebiets Nr. 7524-341 „Blau und Kleine Lauter“ entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie- sind.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 728,50 Hektar (ha).
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammerzusatzes [] entsprechend beschrieben):
10/1 [Blaufkanal zwischen Blaubeurer Straße und Riedweg],
853, 853/1, 856/1, 856/2, 856/3, 856/4, 856/5, 856/6, 856/8, 856/9, 856/11, 856/12,
856/13, 856/14, 857, 858, 859, 860, 860/1, 861, 862, 863, 1032, 1033, 1034,

1040 [Weg, südwestl. Teil ab NW-Ecke Flurstück 4139],
1053, 1054, 1056, 1057,
1058 [Weg, westl. Teil ab NO-Ecke Flurstück 1072],
1059, 1060, 1061, 1062, 1062/1, 1062/2, 1063, 1064, 1065, 1066, 1066/1, 1066/2,
1067, 1068, 1068/1, 1069, 1069/2, 1085/1, 1086, 1087/1, 1087/2, 1088, 1089,
1089/1, 1089/2, 1089/3, 1090, 1090/1, 1092, 1093, 1093/1, 1117, 1122, 1122/1,
1380/1, 1381, 1384, 1385/1, 1385/2, 1386, 1387/1, 1402, 1403, 1403/2, 1404, 1407,
1408, 1409, 1412, 1415/1, 1415/2, 1415/3, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420,
1438 [Westl. Teil ab Einmündung Flurstück 1407],
1448/1, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1453/1, 1454, 1455,
1456 [Westl. Teil ab SO-Ecke Flurstück 1420],
1456/1, 1457, 1458, 1459, 1460, 1460/1, 1460/2, 1460/3, 1460/4, 1460/5, 1461,
1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1472/1, 1472/2,
1472/3, 1472/4, 1472/5, 1473, 1484, 1485, 1486, 1486/1, 1487, 1488, 1489, 1490/1,
1490/2, 1491, 1492, 1492/1, 1492/2, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499,
1500, 1501, 1502, 1502/1, 1502/2, 1503, 1503/1, 1503/2, 1503/3, 1504, 1504/1,
1505,
1505/2 [Weg, südl. Teil ab NO-Ecke Flurstück 1448/1],
1506, 1507, 1508, 1510, 1510/1,
1592/1 [Weg, westl. Teil ab NO-Ecke Flurstück 1964/2],
1592/2, 1593, 1594, 1755, 1755/1, 1755/2, 1755/4, 1755/7, 1755/8, 1755/9, 1755/10,
1755/11, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1886, 1887, 1889, 1890, 1890/1, 1890/2,
1890/3, 1925, 1929, 1929/1, 1929/2, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936,
1937, 1938, 1940, 1990, 1994, 1994/1, 1999, 1999/1, 1999/2, 1999/3, 1999/4, 2000,
2002, 2002/1, 2005, 2006, 2009,
2013 [Weg, westl. Teil ab SW-Ecke Flurstück 1907],
2067 [Westl. Teil bis Kellerhalde],
4104, 4139, 6004/1,
6014 [Weg, südl. Teil ab SO-Ecke Flurstück 6017],
6016 [Weg, südl. Teil ab NW-Ecke Flurstück 6018],
6018, 6019, 6020, 6021/1, 6021/2, 6022, 6023, 6024, 6024/1, 6025, 6026, 6026/1,
6027, 6028/1, 6028/2, 6028/3, 6028/4, 6029, 6030, 6030/1, 6031, 6032/1, 6033,
6034, 6035, 6039, 6040, 6041/1, 6041/2, 6041/3, 6041/4, 6043, 6044/1, 6045/1,
6045/2, 6045/3, 6045/4, 6046/1, 6046/3, 6046/5, 6049, 6051, 6052, 6055/1, 6055/2,
6056, 6057, 6058, 6059, 6059/1, 6060/1, 6060/2, 6060/3, 6061, 6062/1, 6062/2,
6063/1, 6063/2, 6064, 6065/1, 6066/1, 6066/2, 6066/3, 6066/4, 6067, 6068/1, 6068/2,
6068/3, 6068/4, 6069, 6070/1, 6070/2, 6071, 6071/1, 6072, 6073, 6074, 6076/1,
6076/2, 6077/1, 6077/2, 6078/1, 6078/2, 6079/1, 6079/2, 6080, 6081/1, 6081/2,
6082/1, 6083/3, 6083/4, 6083/6, 6083/9, 6083/10, 6084/2, 6084/3, 6084/5, 6084/7,
6084/8, 6084/11, 6085, 6085/1, 6086/1, 6086/2, 6087/1, 6087/2, 6088/1, 6088/2,
6089/1, 6089/2, 6090/1, 6090/2, 6090/3, 6090/4, 6091, 6092, 6093, 6097, 6098,
6098/1, 6100, 6102, 6103, 6105, 6106/1, 6106/2, 6107/1, 6107/3, 6107/4, 6107/6,
6108, 6108/1, 6109, 6109/1, 6110, 6110/1, 6110/2, 6110/3, 6110/4, 6110/5, 6110/6,
6110/7, 6111/1, 6111/2, 6112/1, 6112/2, 6113/1, 6113/2, 6114, 6115, 6116, 6116/1,
6117, 6118, 6119, 6119/1, 6120, 6120/1, 6121, 6122, 6122/1, 6123 [Straße, östl. Teil
ab NW-Ecke Flurstück 6084/7],
6123/2, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6130, 6130/1, 6131, 6132, 6133, 6134, 6135,
6136, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149,
6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158/2, 6159, 6160/1, 6161, 6162,
6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6176, 6177,
6178, 6179, 6180, 6181,
6182 [Weg, westl. Teil ab NO-Ecke Flurstück 6184],
6183, 6184, 6185, 6186, 6188, 6189, 6190, 6191, 6191/1.

- (3) Das Schutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten:
SO-Nummer 1156, SO-Nummer 1157, SO-Nummer 1158, SO-Nummer 1255, SO-Nummer 1256, SO-Nummer 1257, SO-Nummer 1258, SO-Nummer 1355, SO-Nummer 1356, SO-Nummer 1357, SO-Nummer 1358, SO-Nummer 1359, SO-Nummer 1456, SO-Nummer 1457 und SO-Nummer 1458; Stand: 14. Oktober 2016.
- (4) Die Fläche des Schutzgebiets ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 vom 14. Oktober 2016 sowie in fünfzehn Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 vom 14. Oktober 2016 mit grüner Farbe eingetragen. Die Grenzen des FFH-Gebiets sind durch eine orange gestrichelte Linie dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Ermingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) niedergelegt.
- (5) Eine ausführliche Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets bietet die Würdigung für das Landschaftsschutzgebiet "Söflingen" vom 27. Februar 2017.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist es

1. die durch den reich strukturierten Landschaftsabschnitt zwischen Blautal und "Hochsträß" mit seinem ansprechenden und erlebnisreichen Landschaftsbild sowie seinem charakteristischen Höhenrelief bedingte Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Höhenzuges "Hochsträß" bis hin zu den Auenbereichen des Blautals zu erhalten,
2. die ausgedehnten Wälder mit naturnahen Waldparzellen, kulturhistorisch bedeutsamen Stätten und geologischen Besonderheiten, die artenreichen Schafweide- und Magerrasenflächen, die Acker-, Wiesen- und Streuobstflächen und extensiv genutzte Freizeitgrundstücke mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Feldrainen, Quellen, Feuchtbiotopen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Fließgewässern und Ufergehölzen zu erhalten,
3. das Gebiet in seiner Einheit als ortsnahes Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild mit seinem markanten Höhenprofil und hohem Erlebniswert zu erhalten.
4. Soweit das FFH-Gebiet Nr. 7524-341 "Blau und Kleine Lauter" innerhalb des Schutzgebiets liegt, ist der Schutzzweck auch die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume sowie solcher Arten und Lebensräume, die der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) entsprechen.
Schutzzweck dieses FFH-Gebiets ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation", "Feuchte Hochstaudenfluren" und "Höhlen", sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Fischarten Groppe (*Cottus gobio*), und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und des Bibers (*Castor fiber*).

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird,
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Falls solche Handlungen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich.
- (3) Der Erlaubnis bedarf insbesondere:
 1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren, Auwaldreste, Quellen, Feuchtbiotope, Felsen, Dolinen, Böschungen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder die der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen, zu beseitigen, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
Im Landschaftsschutzgebiet ist es grundsätzlich möglich, neue landwirtschaftliche Betriebsaussiedlungen zu errichten beziehungsweise landwirtschaftliche Anwesen zu erweitern,
 3. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, auch wenn diese baurechtlich nicht genehmigt werden müssen,
 4. das Verlegen und Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern,
 6. das Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,

7. das Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln,
 9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze,
 10. das Einrichten von Feuer- und Grillstätten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze,
 11. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze,
 12. der Umbruch von Dauergrünland,
 13. das Ausüben von Motorsportarten, sowie das Benutzen von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte,
 14. Freizeitaktivitäten durchzuführen, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können,
 15. das Befahren der Blau mit Wasserfahrzeugen aller Art während der Nistplatzsuche und Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni.
- (4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (6) Bei Handlungen des Bundes, des Landes und der Stadt Ulm, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung oder im Auftrag staatlicher oder städtischer Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt durch Auffüllungen, Abgrabungen oder eine andere Art und Weise nicht verändert wird,

- b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird, Ausgenommen ist die Rückführung von Dauerbrachen, die durch zeitlich begrenzte Stilllegung von Ackerflächen im Rahmen der EU-Agrarreform oder anderer Agrar-Verordnungen entstanden sind.
- c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführt, nicht beseitigt, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Der ordnungsgemäße Pflegeschnitt von Obstbäumen sowie der Ersatz einzelner Obsthochstämme durch Neupflanzung sind erlaubnisfrei. Bei Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüsch sind das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen sowie das Entnehmen einzelner Bäume erlaubnisfrei.

- 2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Landeswaldgesetz,
- 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

(2) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten ferner nicht:

- 1. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
- 2. für temporäre Weidezäune, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen,
- 3. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen,
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
- 5. für die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen wie Straßen und Wege, Betriebsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, sonstigen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
- 6. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde, einer durch sie beauftragten Stelle oder im Wald mit dem Einvernehmen der Forstverwaltung durchgeführt werden,
- 7. a) für die Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Butzental" (in Kraft getreten am 13.08.1981) und
b) für die Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Butzental - Reithalle" (in Kraft getreten am 29.09.1988) jeweils im Rahmen der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans.
- 8. für die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet (Bestandsschutz).

§ 7 Befreiung

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Abs. 1 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des FFH-Gebiets betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich werden.

§ 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen können unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Ulm, den 10. April 2017
Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde -



Gunter Czisch
Oberbürgermeister



Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung, die dazugehörigen Schutzgebietskarten und die Würdigung sind dauerhaft bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm - untere Naturschutzbehörde - Münchner Straße 4, 89073 Ulm zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Alle Verordnungen, Schutzgebietskarten und Verordnungsunterlagen von Landschaftsschutzgebieten im Stadtkreis Ulm können auch im Internet unter <http://www.ulm.de/landschaftsschutzgebiete.90576.3076..htm> angesehen werden.

Stadt Ulm Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht - untere Naturschutzbehörde